

Zulassung der Berufung; Schwerbehinderung; Beamtenverhältnis auf Probe; Ermessen

Amtliche Leitsätze:

1.

Erfolgloser Berufungszulassungsantrag des beklagten Landes gegen die vom VG ausgesprochene Verpflichtung, über den Antrag einer schwerbehinderten Laufbahnbewerberin auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

2.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO NRW setzt allein voraus, dass das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet worden ist. Eine generelle Einschränkung dieses Anwendungsbereichs im Ermessenswege auf noch nicht im unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigte Laufbahnbewerber ist damit nicht vereinbar. (Fortführung von OVG NRW, Urteil vom 04.12.2002 - 6 A 728/00 -, Beschluss vom 31.03.2006 - 6 A 349/05 - und Urteil vom 18.07.2007 - 6 A 728/00 -).

OVG NRW, Beschluss vom 08.04.2008 - 6 A 2254/06 (rechtskräftig)

Obwohl das Oberverwaltungsgericht Münster bereits richtungsweisend durch Urteil vom 04.12.2002 - 6 A 728/00 - entschieden hat, dass Lehrkräfte, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres aufgrund der Überschreitung der Höchstaltersgrenze nur in das Angestelltenverhältnis eingestellt worden sind, dann nachträglich in das Beamtenverhältnis zu übernehmen sind, wenn ihnen rückwirkend für einen Zeitraum vor Vollendung des 43. Lebensjahres die Schwerbehinderteneigenschaft zuerkannt wird, müssen betroffene Lehrkräfte nahezu regelmäßig vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verbeamtung erstreiten. Das Land lässt sich immer wieder vermeintlich neue Aspekte einfallen, die es gegen die Verbeamtung vorbringt. Auch wenn die jeweils wechselnden Begründungen nicht überzeugen, führt die Verweigerungshaltung des Landes zu unangenehmen Verzögerungen um bis zu 5 Jahre. Das führt zu finanziellen Nachteilen im mittleren fünfstelligen €-Betrag.

So musste auch die durch uns vertretene Verbeamtungsbewerberin gegen den

...2

Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung M. vom 20.02.2004 kämpfen. Das Verfahren wurde durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.04.2008 nach Ablauf von mehr als vier Jahren beendet. Das bedeutete aber nicht, dass bereits unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung die Einstellung in das Beamtenverhältnis erfolgte. Zunächst musste eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Danach wurde gegenüber dem zuständigen Ministerium berichtet, und dieses musste die Entscheidung von Innen- und Finanzministerium herbeiführen, was zu einer weiteren Verzögerung um mehr als ein halbes Jahr im Durchschnitt führte.

Aus den Gründen des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.04.2008:

1.

Die im März geborene Klägerin ist als Lehrerin im Schuldienst des beklagten Landes beschäftigt und begehrt ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Da sie bei ihrer Einstellung im August 2000 die laufbahnrechtliche Höchstaltersgrenze von 35 Jahren bereits überschritten hatte, wurde sie in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt. Als Folge einer schweren Erkrankung stellte das zuständige Versorgungsamt rückwirkend ab dem 26.03.2003 einen Grad der Behinderung von 60 fest. Der daraufhin von der Klägerin gestellte Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe wurde abgelehnt, weil die erhöhte Altersgrenze von 43 Jahren für schwerbehinderte Laufbahnbewerber in Fällen eines bereits bestehenden Dauerbeschäftigungsverhältnisses keine Anwendung finde. Der Widerspruch blieb erfolglos. auf die dagegen erhobene Klage wurde das beklagte Land zur Neubescheidung verpflichtet.

2.

Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das OVG ab. Aus den im Zulassungsverfahren dargelegten Gründen, die der Senat allein zu prüfen hat, ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Das VG hat in seiner Entscheidung einen Anspruch der Klägerin auf Neubescheidung ihres Antrags auf Einstellung bzw. Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe angenommen. Sie halte die für sie als schwerbehinderte Laufbahnbewerberin maßgebliche höhere Altersgrenze des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO NRW ein. Das zwischen ihr und dem beklagten Land bereits bestehende Dauerbeschäftigungsverhältnis dürfte dem Einstellungsgesuch im Rahmen der Ermessensausübung nicht entgegen gehalten werden, weil die vom beklagten

...3

Land angeführte finanzielle Doppelbelastung im Rahmen der Versorgung im Ruhestand keine tragfähige Ermessenserwägung darstelle. Die Anführung fiskalischer Interessen widerspreche dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung, die gerade weniger strenge haushaltsrechtliche Maßstäbe für schwerbehinderte Laufbahnbewerber vorsehe.

Die vom beklagten Land im Zulassungsverfahren gegen diese Feststellungen erhobenen Einwände greifen nicht durch. Der Senat hat bereits mehrfach festgestellt, **dass die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO NRW bezüglich der Einhaltung des Höchstalters bei der Einstellung eines schwerbehinderten Bewerbers allein voraussetzt, dass das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet worden ist.** Weitergehende Einschränkungen sind nach dieser Vorschrift nicht vorgesehen, so dass auch Laufbahnbewerber, die sich – wie die Klägerin – bereits in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis im Schuldienst des beklagten Landes befinden, vom Anwendungsbereich der Regelung erfasst sind.

Ein genereller Ausschluss von bereits im Dauerbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Schwerbehinderten aus haushaltswirtschaftlichen Gründen kann entgegen der Auffassung des beklagten Landes auch nicht im Ermessenswege erfolgen. Eine auf diese Weise vorgenommene Einschränkung des Anwendungsbereichs steht im Widerspruch zum Zweck der Vorschrift, die gerade eine Begünstigung von schwerbehinderten Laufbahnbewerbern unabhängig vom Bestehen eines unbefristeten Angestelltenverhältnisses vorsieht.

Anderenfalls würde ein Personenkreis, der nach dem Tatbestand der Norm gerade erfasst sein soll, im Ermessenswege generell vom Anwendungsbereich wieder ausgeschlossen. Die damit möglicherweise im Einzelfall verbundenen finanziellen Belastungen für das beklagte Land sind nach dem Normzweck in Kauf zu nehmen. Soweit das beklagte Land einwendet, auch in anderen Konstellationen könne einer Ausnahme von der Höchstaltersgrenze im Rahmen der Ermessensausübung das Bestehen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses entgegen gehalten werden, verkennt es, dass es in diesen Fällen – anders als hier – gerade Zweck der Regelung (sogenannter Mangelfacherlass vom 22.12.2000) war, ausschließlich neue, das heißt noch nicht unbefristet im Schuldienst des beklagten Landes beschäftigte Lehrkräfte zur Deckung des Unterrichts einzustellen.